Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

ANHANG

Nr. 1

Der Waffenruhevertrag von Brest-Litowsk, 5. Dezember 1917 [1])

Zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Obersten Heeresleitungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei einerseits und Rußlands andererseits wird zur Erleichterung der schwebenden Waffenstillstands-Verhandlungen folgende Waffenruhe abgeschlossen:

1. Die Waffenruhe beginnt am 7. Dezember 1917, 12,00 Uhr mittags, und dauert bis 17. Dezember 1917, 12,00 Uhr mittags.

Beide Parteien sind berechtigt, die Waffenruhe mit dreitägiger Frist zu kündigen.

2. Die Waffenruhe erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Heere zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee, sowie auf den türkisch-russischen Kriegsschauplätzen in Asien. Auf den Inseln am Moon-Sund sind die deutschen Landstreitkräfte in die Waffenruhe eingeschlossen. Die Luftstreitkräfte am Meer haben Handlungsfreiheit, jedoch nur über See; sie dürfen in feindlichem Besitz befindliches Landgebiet nicht überfliegen.

Das Beschießen von Küstenpunkten durch Seestreitkräfte ist verboten.

3. Als Demarkationslinie an der europäischen Front gelten die beiderseitigen vordersten Hindernisse der eigenen Stellungen. Dort, wo keine geschlossenen Stellungen bestehen, gilt beiderseitig als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vordersten besetzten Punkten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Linien gilt als neutral.

Auf den asiatischen Kriegsschauplätzen wird die Demarkationslinie nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommandierenden bestimmt.

4. Alle Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß ein ausdrücklicher Befehl für ihre Truppen erlassen wird, die Demarkationslinie nicht zu überschreiten.

5. Während der Waffenruhe dürfen nur solche Truppenverschiebungen von Divisionsstärke und mehr stattfinden, die bis 5. XII. 17 einschließlich schon befohlen waren.

6. Alle Sonderverträge einzelner Kommandostellen über Waffenruhe werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt und unterschrieben in fünf Exemplaren.

Brest-Litowsk, den 5. Dezember 1917 (22. 11.).

(Folgen der russische Text und die Unterschriften.)

[1]) AOK., Op. geheim Nr. 537 vom 8. Dezember 1917.